



Rede von Michael Thews, MdB

TOP 29

2./3. Les. Reg.-Entwurf eines Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

noch Anfang der 1970er Jahre war auch in den Industriestaaten eine kostengünstige Entsorgung fast aller Abfälle in der Nähe des jeweiligen Entstehungsortes möglich, so dass für einen Export von Abfällen fast kein Anreiz bestand. Der Ex- und Import von Abfällen (die so genannte grenzüberschreitende Abfallverbringung) war also zunächst relativ bedeutungslos.

Dies hat sich in den folgenden Jahrzehnten stark verändert. Der Anstieg der Abfallmengen, Preissteigerungen bei der Abfallbeseitigung, bzw. –verwertung, aber auch die wesentlich höheren technischen Anforderungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfällen führten zu einer Zunahme der illegalen Abfallbeseitigung in Deutschland und der Zunahme des Exportes von Abfällen, teils legal, teils illegal ins Ausland. International, in der EU und auch national wuchs die Erkenntnis, dass die Abfallverbringung geregelt werden muss. Bereits in den achtziger Jahren erließ die EU eine erste Verordnung hierzu. 1989 schließlich wurde das Basler Übereinkommen verabschiedet. Zunächst regelte das Basler Übereinkommen nur die Beseitigung von gefährlichen Abfällen. Die Europäische Union hat die Richtlinien des Basler Übereinkommens in der EU-Abfallverbringungsverordnung für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich umgesetzt. Sie wurde



durch die *Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (vom 14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen* (kurz: Verbringungsverordnung Abfall) ersetzt.

Sie ist seit dem 15. Juli 2006 in Kraft, kam ab dem 12. Juli 2007 zur Anwendung und ersetzte die älteren Verordnungen.

Seitdem werden diese Regeln, nämlich Basler Übereinkommen, OECD-Regeln und die Europäische Verbringungsverordnung Abfall ständig den geänderten technischen Veränderungen und neuen Erkenntnissen angepasst.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heute sprechen wir wieder über ein Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften. Dabei handelt es sich um die Anpassung der deutschen Vorschriften an die im Jahre 2014 geänderte EU-Verordnung.

Es geht hauptsächlich um die verbesserte Bekämpfung illegaler Müllexporte. Unter anderem werden die Kontrollen durch die Einführung höherer Anforderungen an die zu erstellenden Nachweise vereinfacht.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass bei der Kontrolle der Abfallverbringung noch Lücken bestehen, die geschlossen werden müssen. Auch innerhalb der Europäischen Union ist der illegale Export von Abfällen, auch von gefährlichen Abfällen, immer noch ein großes Problem.

Es gibt immer noch schwarze Schafe in der Entsorgungswirtschaft, oder besser gesagt Kriminelle, die um des Profites willen, Umwelt und Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger gefährden. Immer noch wird Abfall zu billigen, aber technisch nicht zugelassenen Anlagen im Ausland



transportiert, um Geld zu sparen. Oder Abfälle werden als Ware deklariert, um sie dann irgendwo billig auf illegalen Deponien zu beseitigen.

Ich begrüße daher ausdrücklich, dass die Bestimmungen zur Abfallverbringung verschärft werden. Besonders wichtig ist, dass die Anforderungen an die Nachweise erhöht wurden. Es ist für die kontrollierenden Behörden wichtig zu wissen, als was der zu exportierende Abfall deklariert wird. Es ist wichtig zu wissen, aus was der Abfall besteht und zu welchen Behandlungsanlagen der Abfall verbracht wird.

Die Neuregelung erlaubt den Behörden jetzt auch, genau nachzufragen, zum Beispiel nach der genauen Zusammensetzung des Abfalles oder nach dem technischen Stand der Abfallbehandlungsanlagen. Die bisherige Unklarheit im Gesetz wird damit beseitigt.

Nur mit diesem Basiswissen ist es überhaupt möglich festzustellen, ob die Abfälle korrekt eingestuft wurden und eine korrekte Behandlung erfolgt. Die Behörden brauchen diese Information, um zu klären, was eine legale oder illegale Abfallverbringung ist.

Dass das Fehlen der vorgeschriebenen Nachweise, bzw. deren fehlerhafte Ausfüllung, als illegale Verbringung eingestuft wird, ist ein sehr wichtiger, ergänzender Schritt in die richtige Richtung. Den zuständigen Behörden wird damit der Vollzug erleichtert, illegale Müllexporte können so schneller gestoppt und bestraft werden.

Meine Damen und Herren,

letztlich bleibt es aber dabei: Um illegale Abfallverbringung zu verhindern, sind qualifizierte Kontrollen nötig. Dafür muss Personal vorhanden sein und dieses Personal muss geschult sein. Die heute vorliegenden Gesetzesänderungen bieten Möglichkeiten, die Kontrollen zu verbessern, aber sie müssen auch stattfinden. Zur Vereinfachung sollte man, insbesondere bei gefährlichen Abfällen, auch die Einführung elektronischer Nachweise prüfen.



Wichtig für den verbesserten Vollzug ist auch unser Änderungsantrag. Anordnungen der Behörden zur sicheren Lagerung von Abfällen dienen der Vermeidung von Umweltgefahren durch Abfälle, deren grenzüberschreitender Transport womöglich nicht ordnungsgemäß ist. Diese Anordnungen sind dringliche Angelegenheiten. Damit nun die Behörden nicht in jedem Einzelfall die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügungen anordnen müssen, wollen wir, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Aufstellung von Kontrollplänen soll ebenfalls für verbesserten Vollzug sorgen. Die Pläne sollen unter anderem dafür sorgen, dass rechtzeitig die für die Kontrollen notwendigen Kapazitäten geschaffen werden. Die Aufstellung der Pläne mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist für die Bundesländer sicherlich mit einigem Verwaltungsaufwand verbunden. Um aber überhaupt feststellen zu können, wie effektiv die Kontrollen sind, sind sie meines Erachtens eine notwendige Maßnahme.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich plädiere aber dafür, dass diese Kontrollpläne nach einiger Zeit auch im Hinblick auf ihre Durchführung, auf ihren Nutzen und Effektivität überprüft werden.

Die Kontrollpläne dürfen keine Papiertiger sein, sie müssen zu einer verbesserten Bekämpfung des illegalen Müllexportes führen.

Meine Damen und Herren,

ich hoffe, dass wir mit dieser Gesetzesänderung Erfolg haben, gleichzeitig bin ich mir aber sicher, dass diese Novelle nicht die letzte sein wird.

Die Bekämpfung illegaler Müllbeseitigung ist eine dauerhafte Aufgabe. Wir müssen diesen Bereich immer beobachten, um neue Schlupflöcher zu schließen und Gefahren abzuwehren.

Vielen Dank